Text -Teil- B

- 1 Das Bauland und für das Bauland
 - a.) Art und Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Die gemäß §4 Abs.3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugelassenen Ausnahmen 2 bis 5 werden ausgeschlossen (BauNVO §1 (6)). Die nach §4 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" sind allgemein zulässig (BauNVO §1 (5)). Die gemäss §4 Abs.2 Nr.2 zugelassenen "nicht störenden Handwerksbetriebe" sind nicht zugelassen (BauNVO §1 (6)).
- b.) Flächen für Garagen und Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB) sind auch außerhalb der ausgewiesenen Standorte und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

- d.) Höhenlage baulicher Anlagen (§9 Abs.2 BauGB) Im Bereich der Flächen, die unter 3,00m über NN liegen, beträgt die Sockelhöhe 60 cm. Mindesthöhe der Fußböden für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen beträgt +3,00 über NN
- 2. Die Höhenlage der Straßenverkehrsflächen (§9 Abs.2 BauGB) Die Straßenoberkanten liegen mindestens 2,00m über NN.
- 3. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB) Es sind nur bodenständige Baumarten zugelassen.
- 4. Bindungen für Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB) Hecken als Abgrenzung zu den öffentlichen Straßen und Wegen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten und die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen. An der Westseite des Geltungsbereiches soll eine dichte, individuelle Begrünung erfolgen (Laub- und Nadelgehölze)
- 5. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§92 LBO Schl.-Holst.)

Garagen im Hauptbaukörper oder mit flachem Dachform:

Dach ohne sichtbare Dachneigung

Bei einer Dachneigung ab 30 Grad zugelassen Dachaauben:

Bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen Drempel:

Die Einfriedigung der Grundstücke zu den Einfriedigung:

> öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrundstücken durch max. 80 cm hohen Maschendrahtzaun, der durch Anpflanzungen verdeckt wird. Einfriedigungssockelmauern aus roten bzw. braunen VMZ sind bis zu 0,25m über Terrain

als Abgrenzung zu den öffentlichen Verkehrs-

flächen zulässig.

Grundstückstore dürfen die Höhe der Einfriedigung

nicht überschreiten.

Die Gebäude sind mit roten oder braunen Ziegeln Verblendung:

zu verblenden.

Dunkle Dachpfannen Dacheindeckung:

1. Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 Bauß und des Aufstellungsbeschlasses der

24769 Burg auf Fehmarn, den

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlüsses ist Lübecker Nachrichten und im Fehmarnschen Tageblatt am

24769 Burg auf Fehmarn, den U 4. Dez. 2001

BauGB wurde am 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. Feb. 2002 durchgeführt.

24769 Burg auf Fehmarn, den 14. Feb. 2002

Amtsvorsteher

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

24769 Burg auf Fehmarn, den 25. Jan. 2002

5. Die Gemeindevertretung hat am .1.6. Juni 2002 planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt Auslegung

24769 Burg auf Fehmarn, den 24 Juni 2002

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 1.7. Juli 2002 bls 2.0. Aug. 2002 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregun während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend 🌴 gemacht werden können, am 1.7. Juli 2002 in den Lübecker Nachrichten und im Fehmannschen Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht.

24769 Burg auf Fehmarn, den 2 2 Aug. 2002

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahme Träger öffentlicher Belange am A. . Okt. 200 deprüft. Das Ergebris ist mitgeteilt word

24769 Burg auf Fehmarn, den .

Amtsvorsteher

8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom $\{1, 1, \dots, 1, 2, \dots, 2, \dots, 2\}$ gebilligt.

24769 Burg auf Fehmarn, den

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. flesh

24769 Burg auf Fehmarn, den

10. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstungen von allen Interessierten eingesehen werden kann In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorsche und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen diesen Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GD wurde in Augustein ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2.9. Dez, 2002 in Kraft getreten.

24769 Burg auf Fehmarn, den . 3 0, Dez. 2002

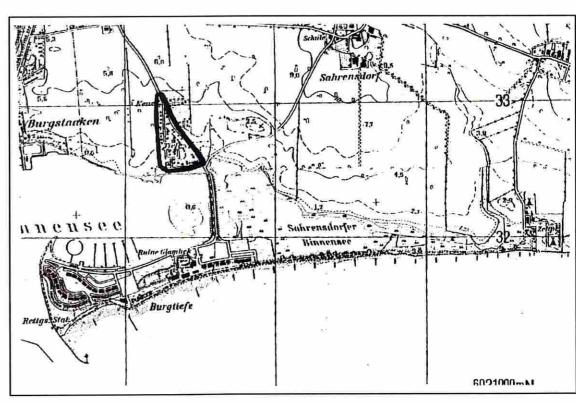
Satzung der Gemeinde Bannesdorf über der 1. Änderung des

Bebauungsplan Nr.2

für das Gebiet "Neue Tiefe'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.12.1993 (BGBI.I. S.2378), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVOBI.Schl.-H S.321) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .n. 1. 1. 1/21, 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 für das Gebiet "Neue Tiefe" der Gemeinde Bannesdorf, bestehend aus dem Text - Teil B - erlassen.

M 1:25000 Übersichtskarte



Bearbeitungsstand: 08.05.2002

Dipl. Ing. Ernst Potthast, Architekt und Stadtplaner, 24787 Fockbek, Telefon 04331-62266